

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Abschluss einer öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vergabe von Lieferungen und Leistungen zwischen den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe sowie den Städten Bonn, Leverkusen, Remscheid und Köln**

### Beschlussorgan

Rat

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	31.08.2020
Rat	10.09.2020

### Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln stimmt dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe sowie den Städten Bonn, Leverkusen und Remscheid in der als Anlage beigefügten Fassung zu.

Weitere an einer Zusammenarbeit interessierte Verwaltungen erhalten die Möglichkeit, sich der Ausschreibungsgemeinschaft per Beitrittserklärung anzuschließen.

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

### Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

## Begründung

In seiner Sitzung am 20.05.2010 hat der Rat unter TOP 10.3 einstimmig den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vergabe von Lieferungen und Leistungen zwischen dem Landschaftsverband Rheinland, der Stadt Leverkusen und der Stadt Köln für die Dauer von 10 Jahren beschlossen. Die Zustimmung der Bezirksregierung Köln erfolgte am 29.06.2010.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist im Jahr 2017 der Ausschreibungsgemeinschaft beigetreten. Die Verwaltungen der Städte Bonn und Remscheid haben ihre Absicht für einen Beitritt mit Beginn des Jahres 2021 erklärt. Derzeit werden bei allen bisherigen und kommenden Partnern der Ausschreibungsgemeinschaft die politischen Beschlüsse eingeholt.

Auch künftig sollen sich weitere Kommunen, Gemeindeverbände oder öffentlich-rechtliche Auftraggeber mit Zustimmung der Vertragspartner dieser Ausschreibungsgemeinschaft anschließen können (siehe hierzu auch die Präambel der Vereinbarung).

Seit dem Abschluss der Vereinbarung werden regelmäßig jährlich bis zu zehn gemeinsame Vergabeverfahren für die Beschaffungen von Artikeln des allgemeinen Bedarfs (zum Beispiel Mobiliar für Büro, Schule und Kindertagesstätten, Bürobedarf, Stempel, Papier, Hygienepapier) durchgeführt.

Die gemeinsamen Vergabeverfahren haben sich in der Praxis bewährt. Federführungen werden von allen Kooperationspartnern wahrgenommen, so dass bei allen Beteiligten der Einsatz von Ressourcen (Personal, Kosten, Zeit) gemindert werden kann. Darüber hinaus erfolgt ein reger informativer Austausch auf dem Gebiet des Vergaberechts. Die Vorschrift des § 120 Absatz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) lässt die Bildung von Ausschreibungsgemeinschaften ausdrücklich zu.

Zu erwähnen bleibt, dass die Beteiligung an den Vergabeverfahren aus der Ausschreibungsvereinbarung für jeden Partner freiwillig ist, womit kein Zwang an einer konkreten Beteiligung an einer Ausschreibung besteht. Die Stadt Köln verliert somit weder ihre Hoheit über den von ihr individuell benötigten Beschaffungsbedarf noch über das Recht, die Anforderungen an ihre Leistungen selbst bestimmen zu können.

Positive Erfahrungen aus der aktuellen Ausschreibungsgemeinschaft sind:

- Die Ausschreibung eines Rahmenvertrags durch mehrere öffentlich-rechtliche Auftraggeber hat sich bewährt. Der an einem Vergabeverfahren interessierte Bieterkreis hat sich erhöht, da einzelne Anbieter, die ihre Leistungen ansonsten im eigenen regionalen Umfeld anbieten, als zusätzliche interessierte Bewerber gewonnen werden können. Durch die Bildung von Fach- und Gebietslosen wird dabei dem Grundsatz der Mittelstandsförderung durchgehend Rechnung getragen.

- Die Bündelung von Bedarfen mit einer gemeinsamen Festlegung von Qualitätsstandards trägt zu günstigeren Einkaufskonditionen bei. Die Anbieter erhalten hierdurch verlässliche Parameter für den Beschaffungsgegenstand für mehrere öffentliche Auftraggeber, so dass die Nachfrage nach gleichlautenden Produkten erhöht werden kann und somit nicht jeder öffentlich-rechtliche Auftraggeber eigene und diverse Standards vorgeben muss.
- Als Gewinn kann regelmäßig der Austausch von Vergaberechtswissen und den damit verbundenen Vorstellungen für die Beschaffung von qualitativ hochwertigen Produkten bezeichnet werden. Denn vor einem gemeinsamen Beschaffungsprozess ist die Festlegung der Anforderungen an den Beschaffungsgegenstand unerlässliche Voraussetzung. Gerade in diesen Prozessen stellen sich regelmäßig neue Ideen und innovative Ansätze dar.

Als Anlage ist der Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf dem Gebiet der gemeinsamen Vergabeverfahren beigefügt. Die Anlage ist mit allen künftigen Mitgliedern der Ausschreibungsgemeinschaft abgestimmt und basiert auf den seit 2010 bestehenden Übereinkommen. Einzig der § 14 der allgemeinen öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung ist dahingehend geändert, dass diese nunmehr unbefristet gilt.

Erläuterungen zu den Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Gerade mit der vergaberechtlichen Novellierungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) im Jahr 2016 sowie der Einführung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) für nationale Vergaben wurden weitere Rahmenbedingungen geschaffen, die öko-soziale Beschaffung stärker zu fokussieren. Im Zuge der Vorbereitung und Durchführung von Vergabeprojekten werden die im Ratsbeschluss vom 25.09.2008 formulierten Erwartungen, u. a. keine Beschaffung von Produkten, die durch ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt sind, Beschaffung von Produkten, die unter Beachtung der Sozialstandards der Internationalen Arbeitsorganisation hergestellt wurden und Beschaffung von Produkten aus fairem Handel bei denen eine unabhängige Zertifizierung als Nachweis gilt, regelmäßig berücksichtigt.

Die Bündelung von Bedarfen mit einer gemeinsamen Festlegung von Nachhaltigkeitskriterien stärkt somit die Verantwortung für den Klimaschutz aller beteiligten Vertragspartner.

Anlage